

§ 10 ZALBV (Bayern) — Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ist das Erreichen des Ausbildungsziels durch Abwesenheit des Studienreferendars gefährdet, so kann bestimmt werden, dass

1. der erste Ausbildungsabschnitt

a) wiederholt wird, gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung der in diesem Ausbildungsabschnitt verbrachten Zeit auf den zweiten Ausbildungsabschnitt,

b) unter entsprechender Anrechnung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt verlängert wird,

2. der zweite Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholt wird.

(2) Der Seminarvorstand berichtet der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Regierung rechtzeitig und äußert sich, welche Maßnahmen nach Abs. 1 im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars erforderlich sind. Die Regierung entscheidet nach Anhörung der Seminarlehrer, der Betreuungslehrer sowie der betreffenden Studienreferendarin oder des betreffenden Studienreferendars.

Zitiervorschlag: § 10 ZALBV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZALBV/10>